

Pull GRUNDVERSORGUNG

Bei Schwierigkeiten, einen Vertragspartner zu finden: Berufen Sie sich auf die Grundversorgung.

Wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Gaslieferanten zu finden, der einen Vertrag mit Ihnen abschließen will, können Sie sich auf die Grundversorgung berufen (§ 124 GWG 2011). Jeder Gaslieferant, der an Ihrer Adresse tätig ist, muss Sie zu seinem Grundversorgungs-Tarif mit Gas beliefern, wenn Sie sich darauf berufen („Pflicht zur Grundversorgung“).

Für Kunden, die sich gegenüber der Stadtwerke Klagenfurt AG auf eine Grundversorgung berufen, kommt der Gastarif VARY G zur Anwendung.

Die Belieferung auf Basis Grundversorgung für Privatkunden gem. GWG 2011 erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass ein schriftliches Ansuchen auf Grundversorgung vorliegt und es sich um eine Anlage mit standardisiertem Lastprofil handelt.

Weiters muss ein neuer Energieliefervertrag unterschrieben werden sowie eine Sicherheitsleistung in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages geleistet werden. Die Berechnung des monatlichen Teilzahlungsbetrages obliegt der Stadtwerke Klagenfurt AG.

Eine Übersicht über alle verfügbaren Lieferanten an Ihrer Adresse finden Sie im Tarifkalkulator der Regulierungsbehörde E-Control unter www.e-control.at/tk. Nähere Informationen, zum Beispiel zur maximalen Höhe von Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen bei der Grundversorgung finden Sie hier: www.e-control.at/grundversorgung.

	Preis netto	Preis brutto
Grundpreis pro Monat	4,08 €/Monat	4,90 €/Monat
Arbeitspreis Jänner 2026	0-400.000 kWh	3,43 ct/kWh

Brutto-Beträge inklusive 20% USt. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Die angeführten Preise sind reine Energiepreise. Darin nicht enthalten und vom jeweiligen Netzbetreiber zusätzlich verrechnet werden die jeweils gültigen Netzentgelte (z. B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich Steuern, Gebühren und Abgaben. Die genaue Höhe dieser Entgelte und Abgaben erfahren Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber. Die Preise gelten bis zu einem Jahresgasverbrauch von 400.000 kWh.

Wertsicherung Energiepreis

Der Arbeitspreis und der Grundpreis unterliegen einem geänderten Preisanpassungsmechanismus in Form einer echten indexbasierten Wertsicherung. Diese bewirkt für den Fall der Änderung der zugrundeliegenden Indexwerte eine jährliche Anpassung der Preise.

Für die Wertsicherung des Grundpreises wird der von Statistik Austria verlautbare österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI 2015“, Basis 2015) herangezogen. Die Änderung des Grundpreises erfolgt, wenn sich der Index-Vergleichswert des VPI 2015 (Jahres-VPI des Kalenderjahres vor dem Inkrafttreten der Preisänderung) gegenüber dem jeweils geltenden Index-Ausgangswert um mehr als 2 Prozentpunkte erhöht oder senkt. Der aktuelle Index-Ausgangswert ist der Mittelwert der VPI-Monatswerte des Kalenderjahres 2022 [120,7].

Für die Wertsicherung des Arbeitspreises wird der von der österreichischen Energieagentur veröffentlichte österreichische Gaspreisindex („ÖGPI 2019 Basis 2015“) herangezogen. Die Änderung des Energiepreises erfolgt, wenn sich der Index-Vergleichswert des ÖGPI (Mittelwert der gewichteten Monatswerte des Kalenderjahres vor dem Inkrafttreten der Preisänderung) gegenüber dem jeweils geltenden Index-Ausgangswert um mehr als 2 Prozentpunkte erhöht oder senkt. Der aktuelle Index Ausgangswert ist der Mittelwert der ÖGPI-Monatswerte des Kalenderjahres 2022 [601,39].

*Der VPI 2015 ist unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> im Internet abrufbar.

** Der ÖGPI 2019 ist unter www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/gaspreisindex.html im Internet abrufbar.

CO₂-Bepreisung: Die dafür anfallenden Kosten werden ab 1. Jänner gemäß Nationalem Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG) in der aktuell gültigen Fassung zusätzlich zum Energiepreis vom Energielieferanten eingehoben und abgeführt. Für das Jahr 2025 sind dafür 0,9930 Cent/kWh netto bzw. 1,1916 Cent/kWh brutto festgelegt. Vorbehaltlich Änderungen, die auch rückwirkend – ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens – verrechnet werden können.

Ausgenommen von der Belieferung sind die Bundesländer Tirol und Vorarlberg.

Wir beraten Sie zu Themen wie Lieferantenwechsel, Stromkosten oder im Fall von Zahlungsschwierigkeiten.

Unsere Kontaktdaten: Telefon 0-24 Uhr +43 463 521 9400, Mail postbox@pullstrom.at, Internet www.pullstrom.at

Schlichtungsstelle der E-Control: Telefon +43 01 24724 444, Mail schlichtungsstelle@e-control.at, Internet www.e-control.at

Gaskennzeichnung gem. § 130 Abs. 9 GWG 2011 und Gaskennzeichnungs-VO2019

Periode 1.1.2024 - 31.12.2024

VERSORGERMIX IN %	ENERGIETRÄGER
100,00 %	Erdgas unbekannter Herkunft

Herkunft für die gesamte Gasaufbringung gem. § 130 GWG 2011 und G-KEN-VO.